



Gebühren für die Benützung der Kirche

Die vorliegende Gebührenordnung regelt die Kostenbeitragspflicht für die Benützung der Kirche Thunstetten. Sie orientiert sich an den Richtlinien für Gebühren der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

1. Gratisbenützung

Für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, welche Mitglied der reformierten Landeskirche sind und in der Kirchgemeinde Thunstetten leben oder konfirmiert wurden:

- Pfarrer/Pfarrerin
- Orgelspiel durch gemeindeeigene Organisten
(ohne ausserordentliche Musikwünsche)

Zusätzliche Dienstleistungen gegen Bezahlung.

2. Gebühren

Für Gesuchstellende, welche Mitglied der reformierten Landeskirche sind und nicht in der Kirchgemeinde Thunstetten wohnen:

- | | | |
|---|-----|-------|
| ▪ Pauschale für die Kirchenbenützung, den Sigristen- und Organisten-
dienst (Orgelspiel wie unter Punkt 1) | CHF | 500.– |
| ▪ Pfarrer/Pfarrerin | CHF | 200.– |

Für Nichtmitglieder der reformierten Landeskirche:

- | | | |
|---|-----|-------|
| ▪ Grundpauschale für die Kirchenbenützung bei Trauungen | CHF | 700.– |
| ▪ Grundpauschale für die Kirchenbenützung bei Bestattungen | CHF | 600.– |
| ▪ Gemeindeeigene/r Pfarrer/Pfarrerin | CHF | 400.– |
| ▪ Orgelspiel durch gemeindeeigene Organisten
(ohne ausserordentliche Musikwünsche) | CHF | 200.– |

Zusätzliche Dienstleistungen gegen Aufpreis.

Über hier nicht geregelte Fälle entscheidet der Kirchgemeinderat.

Der Kirchgemeinderat hat diesen Gebührentarif an der Sitzung vom 13. Juni 2013 genehmigt. Er tritt ab sofort in Kraft.